



**AUSTRIAN SAILING FEDERATION**

# **Allgemeine Segelanweisungen des OeSV 2025 „Yardstickregatten“**

## **1. Bestimmungen:**

Es wird nach den Wettfahrtregeln Segeln (WRS) 2025-2028 von World Sailing sowie den in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen gesegelt.

Es gelten die in der Ausschreibung vorgesehenen und mit der Meldung und/oder Teilnahme akzeptierten Haftungsausschlüsse.

## **2. Mitteilungen an die Segler:**

Mitteilungen an die Segler werden an der Tafel für Bekanntmachungen kundgemacht.

## **3. Änderungen der Segelanweisungen:**

3.1. Jede Änderung der Segelanweisungen wird bis 09:00 Uhr am Tage des Inkrafttretens bekannt gegeben.

3.2. Änderungen im zeitlichen Ablauf der Wettfahrten werden jeweils bis 20:00 Uhr des Vortages oder innerhalb der Protestfrist (es gilt die spätere Zeit) bekannt gegeben.

## **4. Signale an Land:**

4.1. Signale an Land werden am Flaggenmast gesetzt.

4.2. Wimpel „AP“ gesetzt mit zwei akustischen Signalen: Die Wettfahrt ist verschoben. Das Ankündigungssignal wird frühestens 30 Minuten nach dem Niederholen (ein akustisches Signal) von AP gegeben. (Hinweis: Ist „AP“ am Startschiff, das am Steg festgemacht ist, gesetzt, gilt SA 4.2. nicht.)

## **5. Signale am Wasser:**

5.1. Flagge „R“: Ankündigungssignal (Änderung WRS 26)

5.2. Flagge „Orange“: Um die Teilnehmer von einem nahenden Startvorgang frühzeitig zu informieren, wird die Flagge „Orange“ mit einem langen akustischen Signal mindestens 5 Minuten vor dem Ankündigungssignal am Peilstab für die Startline gesetzt.

5.3 Setzen der Flagge „V“ am Startschiff bedeutet: Alle Boote sowie Offizielle und Begleitfahrzeuge sind angehalten, sich an Rettungs- und Hilfsaktionen zu beteiligen. (Ergänzung WRS 37)

## **6. Wettfahrten und Wettfahrtbahn:**

6.1 Der zu segelnde Kurs wird spätestens mit dem Ankündigungssignal am Startschiff angezeigt. Die genaue Signalisierung und der zu segelnde Kurs werden in den ergänzenden Segelanweisungen beschrieben.

6.2 Ist mehr als eine Wettfahrt pro Tag geplant, so wird eine weitere Wettfahrt so bald wie möglich nach dem Ende der vorhergehenden Wettfahrt gestartet. Eine spezielle Signalisierung entfällt.

## **7. Start:**

- 7.1. Die Wettfahrten werden entsprechend WRS 26 gestartet.
- 7.2. Die Startlinie wird durch den Peilstab, auf dem die orange Flagge gesetzt ist, und einer Bahnmarke festgelegt.
- 7.3. Die Startlinie kann zum Boot des Wettfahrtkomitees hin durch eine Bahnmarke begrenzt werden; in diesem Fall dürfen die Boote zwischen dem Boot des Wettfahrtkomitees und innerer Startbahnmarke nicht durchsegeln.
- 7.4. Ein Boot, das später als 4 Minuten nach seinem Startsignal startet, wird als „nicht gestartet - DNS“ gewertet. (Änderung von WRS A4 und A5)

## **8. Sturmwarnung**

Bei Sturmwarnung (oder Vorwarnstufe) ist den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten. Der Bescheid wird vor der ersten Wettfahrt bekannt gegeben. Bei diesen Signalen sind sofort die Schwimmwesten anzulegen.

## **9. Aufgabe:**

Boote, die eine Wettfahrt aufgeben, müssen dies unverzüglich dem Wettfahrtkomitee bekannt geben. Ein Verstoß dagegen kann in einer Protestanhörung bestraft werden.

## **10. Ziel:**

Falls nicht anders definiert, zwischen der senkrechten Stange mit blauer Flagge am Zielschiff und einer Bahnmarke oder mit Signalfolge „S“ entsprechend WRS 32.2.

## **11. Die Zwei-Drehungen-Strafe**

Bei Mehrerumpfbooten/Skiffs ist WRS 44.1 so geändert, dass nur eine „Ein- Drehung-Strafe“ auszuführen ist.

## **12. Zeitlimit**

Ein allfälliges Zeitlimit ist an der Tafel für Bekanntmachungen kundgemacht.

## **13. Proteste:**

- 13.1. Das Ende der Protestfrist bestimmt der Wettfahrtsleiter nach Zieldurchgang des letzten gewerteten Bootes, sie soll jedoch 60 Minuten nicht überschreiten (Ergänzung WRS 60.3(b)). Diese Zeit ist an der Tafel für Bekanntmachungen kundgemacht
- 13.2. Werden an einem Tag mehrere Wettfahrten hintereinander ohne mindestens 1 Stunde Pause an Land zwischen den Wettfahrten gesegelt, verlängert sich die Protestfrist für alle Wettfahrten des Tages automatisch bis nach der letzten Wettfahrt des Tages. Protestformulare sind beim Wettfahrtkomitee erhältlich.
- 13.3. Eine Liste der Proteste mit Anhörungszeiten wird innerhalb von 30 Minuten nach Ende der Protestfrist an der Tafel für Bekanntmachungen kundgemacht.
- 13.4. Das Protestkomitee kann entscheiden, dass geringere Strafen als DSQ für Verstöße gegen die WRS, die Klassenbestimmungen, die Segelanweisungen oder gegen sonstige Regeln, die gelten, verhängt werden. Für das Strafmaß sind die „Richtlinien des OeSV für Ermessensstrafen“ heranzuziehen. Diese Regel ist nicht bei Verstößen gegen Regeln aus dem Teil 2 (ausgenommen Regel 24) und dem Teil 3 der WRS anzuwenden. Dies ändert Regel 64.

## **14. Funkverkehr:**

Außer im Notfall darf ein Boot während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. Diese Beschränkung gilt auch für alle Arten von mobilen Kommunikationsgeräten wie z.B. Mobiltelefone, tragbare Computer etc.